

## **Arbeitshilfe Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Juli 2013**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich der Verordnung, Begriffsbestimmungen):**

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung geregelt. Dadurch wird deutlich, dass Gegenstand der Verordnung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist, unabhängig davon, ob ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden soll oder ob es um den Arbeitsmarktzugang für die in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer geht, die keinen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung haben.

In Absatz 2 wird die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit definiert. Die Definition entspricht den bestehenden gesetzlichen Vorgaben des § 39 AufenthG. Damit werden in den einzelnen Regelungen der Verordnung Verweise entbehrlich. Dadurch wird die Verordnung leichter lesbar. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu § 2 (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen):**

Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen, die bisher die Voraussetzungen für die Zulassung zur Beschäftigung von besonders qualifizierten Fachkräften regeln, zusammengefasst (dies waren die bisherigen §§ 3, 3a, 3b, § 27 Absatz 1 Nr. 1, § 27 Absatz 2, und § 41a BeschV).

Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 3. Im Gegensatz zu dieser früheren Vorschrift wird bei dem Personenkreis der Hochqualifizierten generell auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis verzichtet. Nach dem bis zum 30. Juni 2013 geltenden Recht war die Zustimmungsfreiheit auf die Regelbeispiele der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Wissenschaftler mit besonderen fachlichen

Kenntnissen sowie an Lehrpersonen, die in herausgehobener Position tätig sind, beschränkt.

Absatz 1 Nummer 2 enthält die Regelungen zur Erteilung einer Blauen Karte EU, die sich nach bisher geltendem Recht in § 3a und § 41a Absatz 1 BeschV befinden.

Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 3b BeschV, nach dem ausländische Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme einer dem Studium angemessenen Beschäftigung erhalten können.

Absatz 2 enthält die bisherigen Regelungen zur Erteilung einer Blauen Karte an Fachkräfte in Mangelberufen. Diese können mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU erhalten, wenn sie zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt sind, wie inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die Vorrangprüfung wird dabei jedoch verzichtet. Bisher befanden sich die Regelungen in § 27 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 41a Absatz 2 BeschV.

Absatz 3 enthält als Auffangtatbestand die bisherige Regelung des § 27 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, nach der ausländische Hochschulabsolventen mit ausländischem Hochschulabschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 Auf-enthG zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten können. Im Gegensatz zu den Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU ist hier kein Mindesteinkommen erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit muss aber wie in den Fällen des bisherigen § 27 Absatz 1 Nummer 1 der Beschäftigung zustimmen. Dabei führt sie sowohl die Vorrangprüfung als auch die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Die Regelung des bisherigen § 27 Absatz 1 Nummer 2 BeschV wurde nicht in die neue Verordnung übernommen. IT-Fachkräfte mit Hochschulausbildung haben seit dem 1. August 2012 die Möglichkeit, die Blaue Karte EU in Mangelberufen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen IT-Fachkräfte, die keinen Hochschulabschluss

vorweisen können, haben bei entsprechendem Bedarf an Arbeitskräften zukünftig die Möglichkeit, auf der Grundlage des neuen § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BeschV Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten.

Absatz 4 enthält die bisherige Regelung des § 41a Absatz 1 Satz 2, wonach das Bundesministerium des Innern das für die Erteilung der Blauen Karte EU maßgebliche Mindestgehalt jährlich im Bundesanzeiger bekannt gibt.

**Zu § 3 (Führungskräfte):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 BeschV.

**Zu § 4 (Leitende Angestellte und Spezialisten):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28 BeschV.

**Zu § 5 (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 BeschV. Die Zustimmungsfreiheit für die Beschäftigung von Lehrkräften im Bereich der Privatschulen wird dabei über die Beschäftigung an Ersatzschulen hinaus auf die Beschäftigung an Ergänzungsschulen ausgeweitet, soweit diese nach den Schulgesetzen der Länder als allgemeinbildende Schulen anerkannt sind.

**Zu § 6 (Ausbildungsberufe):**

Mit dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen neu geregelt, unter denen ausländische Fachkräfte zu Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen zugelassen werden können. Nach dem geltenden Recht ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung in den Ausbildungsberufen auf Ausländerinnen und Ausländer beschränkt, die eine Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben und im erlernten Beruf arbeiten möchten. Diese Möglichkeit besteht für die Beschäftigung in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.

Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation zur Beschäftigung in Ausbildungsberufen im Ausland erworben haben, können nach dem bislang geltendem Recht keinen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Einzige Ausnahme ist

die Zulassung von Pflegefachkräften, wenn die Bundesagentur für Arbeit eine Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes getroffen hat.

Absatz 1 sieht entsprechend dem bisherigen § 27 Absatz 1 Nummer 4 BeschV vor, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufnehmen können. Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach BBiG und HwO sowie vergleichbare bundes- oder landerechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Umfasst sind z.B. auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen (z.B. Erzieher, Krankenpfleger).

Absatz 1 Satz 2 stellt entsprechend der bisherigen Definition der qualifizierten Berufsausbildung in § 25 Satz 2 BeschV klar, dass eine Beschäftigung wie bisher nur möglich ist, wenn die berufliche Qualifikation im Rahmen einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung erworben worden ist. Dabei ist aber nicht mehr Voraussetzung, dass die Beschäftigung direkt im Anschluss an die Ausbildung erfolgt.

Absatz 2 regelt, dass ausländische Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, künftig grundsätzlich zur Beschäftigung in allen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden können, soweit die Zulassung erforderlich wird, um die Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Kräften ausreichend zu decken.

Um zu gewährleisten, dass die ausländischen Kräfte die für eine Beschäftigung als Fachkraft erforderliche Qualifikation besitzen, muss die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einer in Deutschland absolvierten qualifizierten Berufsausbildung nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zur beruflichen Anerkennung festgestellt haben.

Um bei zukünftig auftretendem Bedarf flexibel reagieren zu können, sieht die Regelung für die Bundesagentur für Arbeit Elemente zur Steuerung der Zulassung der ausländischen Fachkräfte vor, von denen eines zusätzlich erfüllt sein muss:

Nach Nummer 1 kann die Erteilung der Zustimmung daran geknüpft werden, dass die Fachkräfte auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit angeworben werden. Dieses Steuerungselement ist bereits im geltenden Recht bei der Gewinnung von Pflegefachkräften vorgesehen, kann aber zukünftig auch für andere Berufe und Berufsgruppen getroffen werden.

Die Nummer 2 sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitsmarktdaten über die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots und die Arbeitskräftenachfrage für einzelne Berufe und Berufsgruppen feststellen kann, dass die Zulassung aufgrund der vorhandenen Engpässe arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. Dazu setzt die Bundesagentur für Arbeit den Beruf auf die Positivliste. Erst wenn ein Beruf auf der Positivliste steht, ist die Zuwanderung möglich.

Nach Absatz 3 erfolgt die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt in beiden Fällen, dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Facharbeiterinnen und Facharbeiter entsprechen.

#### **Zu § 7 (Absolventen deutscher Auslandsschulen):**

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen für Absolventen deutscher Auslandsschulen zusammen.

Zur weiteren Erleichterung ihrer Zulassung sieht die Nummer 1 dabei vor, dass den Absolventen deutscher Auslandsschulen, die einen ausländischen Hochschulabschluss besitzen, der Aufenthaltstitel für die Aufnahme einer ihrem Studium entsprechenden Beschäftigung künftig zustimmungsfrei erteilt werden kann. Nach dem bis zum 1. Juli 2013 geltenden Recht setzte die Zulassung in diesen Fällen eine Zustimmung voraus, die von der Bundesagentur für Arbeit bereits jetzt ohne Vorrangprüfung erteilt wird.

Da davon auszugehen ist, dass auch die Absolventen deutscher Auslandsschulen, die an Stelle einer Hochschulausbildung in ihrem Herkunftsstaat zusätzlich eine in Deutschland als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung absolviert haben, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration mitbringen, soll ihnen die Aufnahme von Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen in der selben Weise erleichtert werden. Dazu sieht die Regelung der Nummer 2 vor, dass ihnen die Aufnahme von Beschäftigungen, die ihren Ausbildungen entsprechen, ebenfalls ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht werden kann.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1 BeschV. Nach dieser Vorschrift kann den Absolventen deutscher Auslandsschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland weiterhin ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und damit unabhängig von der Situation auf dem deutschen Ausbildungsmarkt erteilt werden.

### **Zu § 8 (Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)**

Mit der Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 24 BeschV unter Anpassung an die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Gesetz vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2515) übernommen.

Die Vorschrift regelt die Zustimmung zu einer Beschäftigung, die ausländische Fachkräfte im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit erbringen oder die zur Erreichung der Voraussetzungen der Berufszulassung beziehungsweise des Führens der Berufsbezeichnung erforderlich ist. So sehen bestimmte Regelungen des Bundes oder der Länder zur beruflichen Anerkennung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung Verfahren zur Überprüfung der beruflichen Kompetenzen vor, die praktische Tätigkeiten umfassen können (z.B. Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG).

In den reglementierten Berufen sind für die endgültige Berufszulassung gegebenenfalls bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (z.B.

Anpassungslehrgänge, Sprachkurse, Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen), die praktische Tätigkeiten umfassen oder erforderlich machen können. Für den Zeitraum der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 17 oder § 18 AufenthG erteilt werden.

Im Gegensatz zum früheren § 24 BeschV erfordert die neue Regelung aber nicht mehr, dass bereits ein künftiges Arbeitsverhältnis vorliegt, zu dem durch die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung erteilt werden soll.

**Zu § 9 (Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt):**

Mit der Vorschrift werden die bisher in § 3b der Beschäftigungsverfahrensverordnung enthaltenen Regelungen über den uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach zweijähriger Beschäftigung oder dreijährigem Aufenthalt in die Beschäftigungsverordnung übernommen.

Von der Anrechnung auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 ausgeschlossen sind nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 künftig nur noch Beschäftigungszeiten, für die die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war. Nach geltender Rechtslage ist auch die Anrechnung von zustimmungsfreien Beschäftigungszeiten nach der bisherigen BeschV oder der bisherigen BeschVerfV ausgeschlossen, zum Beispiel Beschäftigungszeiten von Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen.

**Zu § 10 (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31 BeschV. Zu Klarstellung wird die Regelung, wonach die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird, in einem eigenen Satz geregelt und die Vorschrift in zwei Absätze untergliedert.

**Zu § 11 (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche):**

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 26 BeschV. Die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU in § 45 Absatz 3 BeschV bis Juli 2015 geltende Befristung der erstmaligen Zustimmung zur Beschäftigung der Spezialitätenköche auf ein Jahr wird dabei mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 in die Vorschrift übernommen.

Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zustimmung nach Absatz 1 ohne Vorrangprüfung erteilt wird. Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 wird auf die Beschäftigungen nach den Absätzen 1 und 2 begrenzt.

**Zu § 12 (Au-pair-Beschäftigungen):**

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 20 BeschV. Das Höchstalter für die Au-pair-Beschäftigungen wird von 25 auf 27 Jahre angehoben und die deutsche Sprache muss in der Gastfamilie nicht mehr wie bisher als Muttersprache gesprochen werden. Es ist künftig lediglich erforderlich, dass Deutsch als Familiensprache gesprochen wird. In Familien, in denen Deutsch nicht als Muttersprache sondern als Familiensprache gesprochen wird, dürfen die Au-Pairs jedoch nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammen. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird.

**Zu § 13 (Hausangestellte von Entsandten):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 BeschV. Zusätzlich wird die Zustimmung zur Beschäftigung auch für Personen ermöglicht, die auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische und über konsularische Beziehungen als private Hausangestellte zur Kinderbetreuung bereits im Ausland eingestellt worden sind. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt wird. Nicht erfasst werden dagegen private Hausangestellte von in Deutschland akkreditierten Diplomatinen und Diplomaten. Für diesen Personenkreis gelten nach wie vor die Bestimmungen der Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes.

**Zu § 14 (Sonstige Beschäftigungen):**

In dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen für die Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen (§ 9 BeschV), und über die Zulassung



von Studenten und Schülern aus dem Ausland zu Ferienbeschäftigungen in Deutschland (§ 10 BeschV) zusammengefasst.

**Zu § 15 (Praktika zu Weiterbildungszwecken):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 BeschV. In die Nummer 2 werden zusätzlich auch Praktika einbezogen, die im Rahmen von Programmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden.

**Zu §§ 15a, b und c (Saisonbeschäftigungen, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen):**

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 18, 19 und 21 BeschV (Saisonbeschäftigungen, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen). Inhaltlich haben sich keine Änderungen zum bisherigen Recht ergeben.

Ursprünglich sollten diese Regelungen gestrichen werden. Da die Regelungen aufgrund der Forderung des Bundesrates wieder in die Verordnung aufgenommen werden mussten, hat sich ein Redaktionsversehen in § 30 ergeben. Die Vorschriften zur Saisonarbeit zur Beschäftigung von Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen fallen **nicht** unter die Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nummer 2 BeschV (näheres dazu siehe § 30).

**Zu § 16 (Geschäftsreisende):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 BeschV. Danach ist bei Personen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber bis zu längstens drei Monate im Jahr in das Bundesgebiet entsandt werden, um hier Verträge abzuschließen, keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich. Die Nummer 2 wird an die Bedürfnisse des heutigen Geschäftslebens angepasst, in denen die Dienstleistungserbringung und der Handel mit Dienstleistungen eine zunehmende Rolle spielt.

Danach gilt die Zustimmungsfreiheit auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Vertragsangeboten oder zur späteren Überwachung der Ausführung des Vertrages erforderlich sind.

Mit der Nummer 3 werden in die Regelung Personen neu aufgenommen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber für bis zu ebenfalls längstens drei Monate im Jahr in eine Niederlassung in Deutschland entsandt werden, um die Abläufe im deutschen Unternehmensteil zu überwachen und dessen Geschäftstätigkeit zu steuern. Auch die Gründung eines inländischen Unternehmensteils ist von der Neuregelung künftig umfasst, um die Vorschrift an die Definition der Geschäftsreisenden im Freihandelsrecht anzupassen.

**Zu § 17 (Betriebliche Weiterbildung):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 BeschV, nach der im Ausland beschäftigte Fachkräfte international tätiger Konzerne oder Unternehmen für bis zu drei Monate im Jahr in den inländischen Konzern- oder Unternehmensteilen entsandt werden können, um hier an betrieblichen Weiterbildungen teilzunehmen oder als Fortbilder Schulungen durchzuführen.

**Zu § 18 (Journalistinnen und Journalisten):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 BeschV.

**Zu § 19 (Werklieferungsverträge):**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 11 BeschV, Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 36 BeschV. Die Befristungsregelung des Satzes 2 wurde in den Satz 1 übernommen.

**Zu § 20 (Internationaler Straßen- und Schienenverkehr):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 BeschV. Ergänzend wird die Überführung von Fahrzeugen geregelt und die Vorschriften zur Personenbeförderung mit Schienenfahrzeugen klarer gefasst.

**Zu § 21 (Dienstleistungserbringung):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 15 BeschV.

**Zu § 22 (Besondere Berufsgruppen):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 BeschV. In Nummer 5 wird auf die Anzeigepflicht des Arbeitgebers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit bei der Beschäftigung von Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen verzichtet.

Mit Nummer 7 wird die Vorschrift um einen neuen Zulassungstatbestand für Dolmetscher ergänzt.

**Zu § 23 (Internationale Sportveranstaltungen):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 BeschV.

**Zu § 24 (Schifffahrt- und Luftverkehr):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 BeschV.

**Zu § 25 (Kultur und Unterhaltung):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23 BeschV.

**Zu § 26 (Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34 BeschV. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift auf die Ausübung jeder Beschäftigung und auf Entsendungstatbestände anwendbar ist. Außerdem wird die Republik Korea in den Kreis der Länder aufgenommen, für die die Regelung gilt.

**Zu § 27 (Grenzgängerbeschäftigung):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 BeschV.

**Zu § 28 (Deutsche Volkszugehörige):**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 33 der Beschäftigungsverordnung.

**Zu § 29 (Internationale Abkommen):**

Mit dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen der §§ 39, 40 und 41 BeschV über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen oder Übereinkommen in einer Norm zusammengefasst.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 39 BeschV über die Zulassung zur Ausübung von Beschäftigungen im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer, die von Deutschland in den Jahren von 1988 bis 1991 geschlossen worden sind.

Mit Drittstaaten bestehen Vereinbarungen mit der Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Der Abschluss neuer Vereinbarungen mit Drittstaaten ist vor dem Hintergrund der mit den Abkommen damals verfolgten Ziele nicht beabsichtigt. Der Anwendungsbereich der Regelung wird daher mit der vorgesehenen Neufassung auf die bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen begrenzt.

Auf die Übernahme des bisherigen Absatzes 1 des § 39 BeschV wird bei der neuen Vorschrift verzichtet, da sich die darin enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung der Werkvertragsarbeitnehmer bereits aus den Abkommen selbst ergeben. Absatz 1 Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass sich die Erteilung der Zustimmungen zur Beschäftigung nach dem durch die einzelnen Abkommen vorgegebenen Rahmen richtet. Dies schließt ein, dass auch die Verfahrensregelungen und Erleichterungen unverändert fortgeführt werden können, die bei der Anwendung der Abkommen, wie zum Beispiel bei der Wiedenzulassung der Werkvertragsarbeitnehmer nach einer nur kurzfristigen Vorbeschäftigung im Bundesgebiet, in Absprache mit den Vertragsstaaten gängige Praxis geworden sind. Mit Absatz 1 Satz 2 wird für die ausländischen Werkvertragsunternehmen, die auf Grund des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit zur Steuerung und Abwicklung ihrer Projekte Niederlassungen oder Zweigstellen im Inland gegründet haben, die bisher in § 39 Absatz 2 BeschV geregelte Möglichkeit übernommen, in dem dafür erforderlichen Umfang leitendes Personal und Verwaltungspersonal entsenden zu können. Mit Absatz 1 Satz 3 wird außerdem die bisher in § 39 Absatz 3 BeschV geregelte Möglichkeit der Beschränkung der im Baugewerbe Beschäftigten im Verhältnis zu den Mitarbeitern des inländischen Unternehmens fortgeschrieben. Die Weitergeltung beider Vorschriften ist erforderlich, weil die jeweiligen Abkommen keine entsprechende Regelung vorsehen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 40 BeschV zu den Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den Absätzen 3 bis 5 des bisherigen § 41 BeschV.

Die Absätze 1 und 2 des früheren § 41 BeschV werden demgegenüber gestrichen, weil sie lediglich die gesetzlichen Regelungen des § 18 Absätze 3 und 4 sowie des § 39 Absatz 1 Satz 2 AufenthG wiedergeben und damit keinen Regelungsinhalt haben.

**Zu § 30 (Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel):**

Die Vorschrift wird über den bisherigen Inhalt des § 16 BeschV hinaus erweitert: Für Führungskräfte nach § 3 wird der Zeitraum, für den die Tätigkeit nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsrechts gilt, den Bedürfnissen der Praxis angepasst und auf bis zu sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten ausgedehnt (siehe dazu auch unten, Änderungen der Aufenthaltsverordnung).

Zukünftig fallen außerdem drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, unter die Nichtbeschäftigungsfiktion, wenn sie eine Dienstleistung nach § 21 BeschV erbringen. Dies führt dazu, dass sie kein Visum mehr benötigen, wenn sie Staatsangehörige von im Anhang II der EG-Visa Verordnung genannten Staaten (Positivstaater) sind und in Deutschland bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Dienstleistung erbringen.

Zur einfacheren Lesbarkeit der Vorschrift werden die einzelnen Tatbestände nummeriert. Der bisherige Satz 2 wird als Nummer 4 in die Vorschrift übernommen.

In § 30 Nummer 2 hat sich ein Redaktionsversehen ergeben. Die Vorschriften zur Saisonarbeit zur Beschäftigung von Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen, die nun in §§ 15a, 15b und 15 c geregelt sind, wurden zunächst gestrichen und sind durch die Forderung des Bundesrates

wiederaufgenommen wurden. Diese Vorschriften sollen nicht unter die Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nummer 2 BeschV fallen.

Die korrekte Formulierung in § 30 Nummer 2 muss also lauten:

„Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 16 bis 18, 19 Absatz 1 sowie den §§ 20, 22 und 23, die bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,“.

Dieser redaktionelle Fehler wird bei nächster Gelegenheit durch eine Verordnungsänderung bereinigt werden.

### **Zu § 31 (Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen):**

Mit der Vorschrift wird bestimmt, dass künftig allen Ausländerinnen und Ausländern, die sich mit einer aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die uneingeschränkte Erlaubnis zur Beschäftigung von den Ausländerbehörden ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann, sofern sie nicht ohnehin bereits auf Grund des Aufenthaltsgesetzes freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

### **Zu § 32 (Beschäftigung von Personen mit Duldung)**

Mit dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen über den Arbeitsmarktzugang von Ausländerinnen und Ausländern zusammengefasst, die eine Duldung besitzen.

Absatz 1 regelt wie bisher die Voraussetzungen, unter denen dieser Personengruppe Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt werden können. Die ersten beiden Sätze entsprechen der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 1 BeschVerfV.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Berufsausbildung und von Beschäftigungen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls den bisherigen Regelungen. Die in Absatz 2 Nummer

2 aufgeführten Beschäftigungen entsprechen den Beschäftigungen, die von den Ausländerbehörden schon bisher ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden konnten (§ 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 BeschVerfV). Im Unterschied zum geltenden Recht wird mit Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 aber künftig auch bei der Aufnahme einer Berufsausbildung und der Aufnahme von Beschäftigungen nach vierjährigem Aufenthalt auf die Zustimmung der Bundesagentur verzichtet.

§ 32 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 2 BeschVerfV.

Mit § 32 Absatz 4 wird geregelt, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich seit vier Jahren in Deutschland aufhalten, einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten. Für die Aufnahme einer Berufsausbildung gilt dies bereits nach einem Aufenthalt von einem Jahr.

### **Zu § 33 (Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung)**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 11 BeschVerfV.

Um deutlicher zu machen, dass die Erlaubnis zur Beschäftigung oder betrieblichen Berufsausbildung von den Ausländerbehörden nur dann versagt werden kann, wenn das persönliche Verhalten der geduldeten Ausländerin oder des gedulden Ausländers ursächlich dafür ist, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt werden können, wird in den Absatz 2 ergänzend aufgenommen, dass die Versagung einer Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörden eine „eigene Täuschung“ der betroffenen Person über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder „eigene falsche Angaben“ voraussetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass den Betroffenen nicht das Verhalten ihrer Familienangehörigen zu gerechnet wird.

### **Zu 34 (Beschränkung der Zustimmung)**

Mit den Absätzen 1 und 2 werden die bisher in § 13 BeschVerfV geregelten Möglichkeiten, die Zustimmungen zur Beschäftigung zu beschränken, übernommen. Mit dem Absatz 3 wird die bisher in § 45 Absatz 2 BeschV geregelte Befristung für die Erteilung von Zustimmungen zur Erteilung von

Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck betrieblicher Aus- und Weiterbildungen als Verfahrensregelung aus systematischen Gründen unverändert in die Regelungen über die Beschränkungen der Zustimmungen aufgenommen.

Absatz 1 Nummer 3 wird klarer gefasst.

### **Zu § 35 (Reichweite der Zustimmung)**

Die Absätze 1 bis 4 der Vorschrift entsprechen den bisherigen Regelungen des § 14 BeschVerfV. Mit dem Absatz 5 wird die bisher in § 6 BeschVerfV geregelte Verlängerung der Zustimmungen zur Fortsetzung von Beschäftigungen nach einjähriger Beschäftigung beim selben Arbeitgeber als weitere Verfahrensregelung über die Reichweite der Zustimmungen in die Vorschrift eingegliedert.

### **Zu § 36 (Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung)**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 14a BeschVerfV.

### **Zu § 37 (Härtefallregelung)**

Mit der Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 7 BeschVerfV übernommen. Damit wird der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, in besonders gelagerten Einzelfällen von der Anwendung der Vorrangprüfung abzusehen und eine Zustimmung zur Beschäftigung ohne Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Angebots bevorrechtigter Arbeitssuchender zu erteilen, wenn die Versagung der Zustimmung zur Aufnahme dieser Beschäftigung die betroffene Ausländerin oder den Ausländer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Lebensumstände in außergewöhnlicher Weise belasten und übermäßig hart treffen würde.

### **Zu den Änderungen der Aufenthaltsverordnung:**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen Übernahme der bisherigen Regelung des § 16 BeschV in den neuen § 30 BeschV erforderlich sind. Die nach § 30 Nummer 1 BeschV vorgesehene Erhöhung des Zeitraumes, in dem die Tätigkeit von Führungskräften nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gilt, wird in der Weise übernommen, dass sie schengenrechtlich kompatibel ist, womit diesem Personenkreis der Aufenthalt im



Bundesgebiet für den Zeitraum von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten bei Positivstaaten visumfrei und Negativstaaten auch mit Mehrjahresvisa ermöglicht wird.

Die Einführung des neuen § 17a Aufenthaltsverordnung ist eine Folgeänderung der Ausweitung der Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 BeschV auf Fälle, in denen Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, bis zu drei Monate innerhalb von 12 Monaten eine Dienstleistung in Deutschland erbringen.

**Neugestaltung der Beschäftigungsverordnung §§ -Entsprechungstabelle:**

Neuer §	Neue Beschäftigungsverordnung:	Entspricht bisherigem §:
§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	Neu
§ 2	Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolventen	
<b>Abs. 1 Nr. 1</b>		§ 3
<b>Abs. 1 Nr. 2</b>		§ 3a und 41a Abs. 1
<b>Abs. 1 Nr. 3</b>		§ 3b
<b>Abs. 2</b>		§ 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und § 41a Abs. 2
<b>Abs. 3</b>		§ 27 Abs. 1 Nr. 1
<b>Abs. 4</b>		§ 41a Abs. 1 Satz 2
§ 3	Führungskräfte	§ 4
§ 4	Leitende Angestellte und Spezialisten	§ 28
§ 5	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	§ 5
§ 6	Ausbildungsberufe	§ 27 Nummer 4
<b>Abs. 1 Satz 2</b>		§ 25 Satz 2
<b>Abs. 2</b>		Neu
§ 7	Absolventen Deutscher Auslandsschulen	
<b>Nummer 1</b>		§ 27 Nummer 3
<b>Nummer 2</b>		Neu
<b>Nummer 3</b>		§ 2 Absatz 1
§ 8	Praktische Tätigkeiten als	§ 24

	Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	
§ 9	Beschäftigungszeiten bei längerem Voraufenthalt	§ 3b BeschäftigungsverfahrensVO
§ 10	Internationaler Personalaustausch	§ 31
§ 11	Sprachlehrer und Spezialitätenköche	§ 26
<b>Abs. 2 Satz 2</b>		§ 45 Absatz 3
§ 12	Au-Pair-Beschäftigungen	§ 20
§ 13	Hausangestellte von Entsandten	Siehe § 22
§ 14	Sonstige Beschäftigte	
<b>Abs. 1</b>		§ 9
<b>Abs. 2</b>		§ 10
§ 15	Praktika zu Weiterbildungszwecken	§ 2 Abs. 2
§ 15 a	Saisonbeschäftigungen	§ 18
§ 15 b	Schaustellergehilfen	§ 19
§ 15 c	Haushaltshilfen	§ 20
§ 16	Geschäftsreisende	§ 6
§ 17	Betriebliche Weiterbildung	§ 2 Absatz 3
§ 18	Journalistinnen	§ 8
§ 19	Werklieferungsverträge	
<b>Abs. 1</b>		§ 11
<b>Abs. 2</b>		§ 36
§ 20	Internationaler Straßen- und Schienenverkehr	§ 13
§ 21	Dienstleistungserbringung	§ 15
§ 22	Besondere Berufs- und Personengruppen	§ 7
§ 23	Internationale Sportveranstaltungen	§ 12
§ 24	Schiffahrt- und Luftverkehr	§ 14

§ 25	Kultur und Unterhaltung	§ 23
§ 26	Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger	§ 34
§ 27	Grenzgängerbeschäftigung	§ 37
§ 28	Deutsche Volkszugehörige	§ 33
§ 29	Internationale Abkommen	
Abs. 1		§ 39 Abs. 1 und 2
Abs. 2		§ 40
Abs. 3		§ 41 Abs. 3
Abs. 4 und 5		§ 41 Absatz 4 und 5
§ 30	Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel	§ 16
§ 31	Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	§ 9 BeschVerfV
§ 32	Beschäftigung von Personen mit Duldung	
Abs. 1		§ 10 Abs. 1 BeschVerfV
Abs. 2 Nr.1		§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschVerfV
Abs. 2 Nr. 2		§ 2 i. V. m. § 1 Nr. 3 BeschVerfV
Abs. 2 Nr. 3		§ 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Nr. 3 BeschVerfV
Abs. 3		§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschVerfV
Abs. 4	Beschäftigung von Asylbewerbern (neu zustimmungsfreie Ausbildung nach 1 Jahr sowie Beschäftigung nach 4 Jahren)	§§ 2 und 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Nr. 2 BeschVerfV
§ 33	Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung	§ 11 BeschVerfV
§ 34	Beschränkung der Zustimmung	
Abs. 1 und 2		§ 13 BeschVerfV
Abs. 3		§ 45 Abs. 3 BeschV
§ 35	Reichweite der Zustimmung	
Abs. 1 bis 4		§ 14 BeschVerfV

<b>Abs. 5</b>		§ 6 BeschVerfV
<b>§ 36</b>	Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung	§ 14a BeschverfV
<b>§ 37</b>	Härtefallregelung	§ 7 BeschverfV